



Hygienekonzept
des
Amtsgerichts Vechta

Gemäß § 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoC-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020

Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts Vechta vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus sind auf Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020 die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

- Die physisch-sozialen Kontakte sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
- Grundsätzlich sind im Gerichtsgebäude Mund-Nasen-Bedeckungen (für Besucher zwingend sog. medizinische Masken) zu verwenden.
- Personen mit Krankheitssymptomen, welche auf eine Corona-Infektion hinweisen können (z.B. Fieber, trockener Husten/ starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns, Infekt mit ausgeprägten Krankheitswert - z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur - ohne wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall und bei niedriger allgemeiner Inzidenz), haben sich bis zu einer ärztlichen Abklärung dem Dienstgebäude fernzuhalten.
- Für ausreichende Lüftung ist Sorge zu tragen.
- Die Beachtung der allgemeingültigen Hygieneregeln wird dringend empfohlen (AHA + L + @: **A**bstand halten – **H**ände waschen – **A**lltagsmaske tragen – **r**egelmäßiges **L**üften – **C**orona-Warn-**A**pp nutzen).

- Ansprechpartner bei Fragen des Infektions- bzw. Hygieneschutzes:

Herr Geschäftsleiter Martin Rolfes

Tel.: 04441/9149-119

E-Mail: martin.rolfes@justiz.niedersachsen.de

Nachfolgende konkrete Hygienegrundsätze gelten im Einzelnen:

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

In sämtlichen Bereichen soll der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden. In den Fluren und Wartebereichen sind bei Bedarf (Engstellen) entsprechende Hinweisschilder bzw. Markierungen angebracht. In den Fluren, Büro- und Besprechungsräumen sowie den Sitzungssälen ist das Mobiliar so aufgestellt, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Das Einhalten des Abstandgebots wird von den Mitarbeitenden des Justizwachmeisterdienstes, den Sicherheitsbeauftragten und der Geschäftsleitung in regelmäßigen Abständen überprüft.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstungen

Für Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher gilt gleichermaßen die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in sämtlichen Gebäudeteilen, soweit dem keine gesundheitlichen Einschränkungen entgegenstehen. Besucher haben dabei (sofern keine ärztliche Befreiung durch Attest vorgelegt werden kann) zwingend eine sog. medizinische Maske (sog- OP-, KN 95/N95- oder FFP-2 Maske) zu tragen. Kinder ab 6 Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Mund-Nasen-Bedeckung im eigenen Dienstzimmer ablegen.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt insbesondere auch in den Sanitärräumen.

Über die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in gerichtlichen Verhandlungen, bei dienstlichen Besprechungen oder bei sonstigen Terminen entscheiden die zuständigen Richterinnen und Richter, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. die Besprechungsleiterinnen und Besprechungsleiter.

Bei Bedarf wird den Besucherinnen und Besuchern eine sog. medizinische Maske ausgehändigt. Sofern in einzelnen Bereichen eine besondere Gefährdungslage besteht, erfolgt durch die Verwaltungsabteilung die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken, Handschuhe, Schutzanzug). Dies gilt namentlich für den Justizwachtmeisterdienst, für Gerichtsvollzieher, für Richter und Rechtspfleger bei Anhörungen, für Mitarbeiter*innen im Justizservice, im Sitzungsdienst, in Dienstzimmern mit Mehrfachbelegung und in der Ausbildung. Auch Mitarbeiter*innen mit Vorerkrankungen bekommen FFP-2 Masken gestellt.

3. Handhygiene

Am Haupteingang befindet sich ein Handdesinfektionsspender, der beim Betreten des Dienstgebäudes benutzt werden soll. Zur Reinigung der Hände werden in den WC-Bereichen hautschonende Flüssigseife sowie Papierhandtuchspender und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Anleitungen zum korrekten Händewaschen hängen aus. Bei Bedarf werden Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Auch in der Nebenstelle –Burgstr.- stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

4. Lüftung

Regelmäßige Lüftung dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Sämtliche Büro- und Besprechungsräume sowie die Sitzungssäle sollen, so der konkrete Verhandlungs- bzw. Besprechungsverlauf dies zulässt, alle 30 Minuten für mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Stoßlüftung über die gesamte Fensterbreite sowie die Querlüftung, also die Lüftung über Fenster und Tür, wird empfohlen. Doppelt und mehrfach genutzte Büroräume, Sitzungssäle sowie Besprechungsräume sollten vorzugsweise durchgängig gelüftet werden. Vor Sitzungs- bzw.

Veranstaltungsbeginn sind Sitzungssäle und Besprechungsräume in jedem Fall ausreichend zu lüften. In den Fluren, Wartebereichen und Treppenhäusern öffnen die Justizwachtmeister zu Dienstbeginn die Kippfenster und verschließen sie wieder nach Dienstende (auch hier ist für Querlüftung zu sorgen). Es steht ein CO₂-Messgerät zur Verfügung, was über die Geschäftsleitung angefordert werden kann.

5. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Besucherinnen und Besucher, die mögliche Symptome einer Corona-Infektion aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten/ starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns, Infekt mit ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) ohne wesentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall), dürfen das Gerichtsgebäude nicht betreten.

Hinsichtlich Verdachtsfällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffend wird auf die geltende Erlass- und Verfügungslage Bezug genommen, über welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert gehalten werden.

6. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Besucherverkehrs

Der Zutritt für Besucher zum Gerichtsgebäude bei öffentlichen Verhandlungen und sonstigen Terminen wird frühestens 15 Minuten vor jeweiligen Terminbeginn gewährt. Einlass und Ausgang wird durch den Wachtmeisterdienst gesteuert. Die Bildung von Warteschlangen ist möglichst zu vermeiden, bei großem Andrang werden die Besucherinnen und Besucher gebeten, vor dem Gerichtsgebäude zu warten oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederzukommen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor und in dem Eingangsbereich des Gerichts einzuhalten.

7. Arbeitsplatzgestaltung und Heimarbeit

In den Bereichen mit hohem Publikumsaufkommen (z.B. Eingangsbereich, Kontaktgeschäftsstellen, Justizservice, Zahlstelle, Rechtspflegerzimmer mit Publikumsverkehr) sowie in den Sitzungssälen werden transparente Abtrennungen aufgestellt. An Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z.B. Kontaktgeschäftsstellen), sollen vorrangig keine Mitarbeitenden beschäftigt werden, die einen ärztlichen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer besonderen Risikogruppe erbracht haben.

Arbeitsmittel sind zu personalisieren.

Die mehrfache Belegung von Räumen mit Arbeitsplätzen ist nur zulässig, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann und eine Freigabe des Raumes durch die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH erfolgt ist. Auf Arbeitsplätzen, die von verschiedenen Mitarbeitenden genutzt werden, sind die eigenen Arbeitsmittel zu nutzen und die Arbeitsflächen (Tastatur, Maus, Telefon, Schreibtisch) vor der Nutzung durch die Mitarbeitenden selbst zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher werden für diesen Zweck von der Verwaltung vorgehalten.

Nach Möglichkeit soll von Heimarbeit Gebrauch gemacht werden. Die Geschäftsleitung hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert und unterstützt bei der Umsetzung von Heimarbeit. Einzelheiten zu (erleichterten) Voraussetzungen der Heimarbeit während der Pandemie finden sich in der Handreichung zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie des Niedersächsischen Justizministeriums.

Mitarbeitende, die mutmaßlich einer Risikogruppe angehören, können sich individuell von der Geschäftsleitung soweit den zuständigen Mitarbeitern des am Oberlandesgericht eingerichteten Gesundheitsmanagements beraten lassen. Die Bedürfnisse der Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören, sind besonders zu berücksichtigen.

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, die Belegungsdichte von gemeinsam genutzten Arbeitsbereichen und Einrichtungen (Kopierraum, Poststelle, etc.) nach Möglichkeit zu verringern. Außerhalb ausreichend weitläufiger Sozialräume sollen die innerhalb des Dienstgebäudes verbrachten Pausen nicht von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam verbracht werden. Bei Nutzung der Pausenräume ist darauf zu achten, die Pausenzeiten zu entzerren und die Belegungsdichte gering zu halten. Die Behörden- und Geschäftsleitung kommuniziert hierzu detaillierte Vorgaben (zeitweise können die Sozialräume dabei auch aufgrund des Infektionsgeschehens gesperrt werden).

Auch in den Sanitär- und Sozialräumen ist auf die Wahrung eines ausreichenden Abstands zu achten und grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Letzteres gilt nicht auf den jeweiligen Sitzplätzen der Sozialräume.

9. Hygiene in viel frequentierten Bereichen

Die ausreichende Reinigung und Hygiene der Sanitär- und Sozialräume sowie der Sitzungssäle wird sichergestellt. Häufig berührte Oberflächen wie Arbeitsflächen, Türgriffe, Lichtschalter, Tische, Handläufe, Griffe, Wasserhähne, Spülbecken usw. werden in regelmäßigen Intervallen, die nach Möglichkeit kurz zu halten sind, gereinigt und desinfiziert. Nicht automatisch öffnende Türen in den Fluren sollen nach Möglichkeit dauerhaft geöffnet bleiben, um die Möglichkeit von Kontaktinfektionen zu verringern. In den Sitzungssälen und Sozialräumen stehen ausreichend Flächendesinfektionsmittel und Handschuhe zur Verfügung.

10. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

Die Pandemiemaßnahmen sowie das vorliegende Hygienekonzept werden bekannt gegeben. Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder sowie auf der Internetseite des Gerichts auf die aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen hingewiesen. Für Umsetzung und Einhaltung des betrieblichen des Schutz- und Hygienekonzeptes ist ein Ansprechpartner benannt (vgl. Vorbemerkung oben). Die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH wird bei medizinischen Fragen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus sowie bei der Prüfung der erforderlichen Pandemiemaßnahmen eingebunden.

Vechta, den 25.01.2021

gez. Dr. Seifert

Ort, Datum

[Unterschrift Gerichtsleitung]